

STELLUNGNAHME zu Antrag

96

KULT-Gemeinderatsfraktion	Seite HH-Plan	Produktgruppe
Die Linke	198/206	3650/31
---	Erlös-/Aufwandsart Ein-/Auszahlungsart	
---	Transferaufwendungen	

Änderung Förderrichtlinie Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen		

Die Anpassung beziehungsweise Dynamisierung der Pauschale für die pädagogische Hilfe an die Entwicklung der Entgelte nach dem Tarifvertrag im öffentlichen Dienst (TVöD) ist sicherlich prüfenswert. Auch die Anpassung der Pauschale für die begleitende Hilfe ist vor dem Hintergrund zu prüfen, dass beide Leistungen oftmals kumulativ zu gewähren sind. Auch muss berücksichtigt werden, dass zum Teil mehrere Kinder mit Behinderung von einer einzigen FSJ-Kraft begleitend betreut werden können, womit der bisherige Pauschalbetrag auskömmlich wäre. Für die Berechnung dieser Pauschalen sollte also ein differenzierter Modus gefunden werden, was die Erarbeitung eines Förderkonzeptes für die Kindergartenintegration der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) voraussetzt.

Um auch die betroffenen Träger in den Lösungsprozess einbinden zu können, sollte die Förderthematik zunächst im Arbeitsausschuss des Jugendhilfeausschusses und im Jugendhilfeausschuss erarbeitet und diskutiert werden.

Die Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen ist durch Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom 21. Oktober 2014 dahingehend geändert worden, dass ab 01. Januar 2015 ein zusätzlicher Zuschlag von 0,1 Fachkraftstellen pro betreutem Kind mit Behinderung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird. Die zusätzlichen finanziellen Mittel sind bereits in den Planansätzen enthalten.

Insofern ist der Antrag bezüglich Ziffer 3 (Zuschlag 0,1 Fachkraftstellen) umgesetzt.

Der Antrag hinsichtlich der Anpassung beziehungsweise Erhöhung der Pauschalen für die pädagogische und begleitende Hilfe wird in den Arbeitsausschuss des Jugendhilfeausschusses und den Jugendhilfeausschuss verwiesen, um einen Vorschlag für die künftige Bemessung dieser Förderung zu erarbeiten. Die hierfür gegebenenfalls erforderlichen Haushaltsmittel sind aus dem Transferaufwand der Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII zu decken.

Die Verwaltung sieht eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen grundsätzlich kritisch, da eine zukünftige Finanzierungserwartung auf Grund der konjunkturellen Entwicklung nicht dauerhaft aufrecht erhalten werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.